



Ausschuss für Kultur und Medien

5. Sitzung (öffentlich)

6. Dezember 2012

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 14:30 Uhr

Vorsitz: Karl Schultheis (SPD)

Protokoll: Günter Labes

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

1 Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren in Nordrhein-Westfalen (Pflichtexemplargesetz Nordrhein-Westfalen) 3

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/179

APr 16/98 (Protokoll der Anhörung)

in Verbindung mit:

Gesetz zur Weitergeltung des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren und ausführender Vorschriften (Pflichtexemplarweitergeltungsgesetz Nordrhein-Westfalen)

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/1274

Der Ausschuss führt eine Aussprache zu den in der Anhörung vorgetragenen Stellungnahmen durch.

2 GEMA-Tarife müssen bezahlbar bleiben 9

Antrag

der Fraktion der CDU

Drucksache 16/1275

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD und

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 16/1561

Der Ausschuss beschließt die Durchführung einer Expertenanhörung am 31. Januar 2013. Die Sachverständigen sollen von den Fraktionen nach dem vereinbarten Schlüssel 2:2:1:1:1 bis zum 14. Dezember 2012 benannt werden, wobei auf schriftliche Stellungnahmen verzichtet wird.

3 Landesprojekt Digitales Archiv NRW 12

Ministerin Ute Schäfer (MFKJKS) berichtet.

4 Verschiedenes 15**a) Übertragung von Rundfunkfrequenzen 15**

Vorlage 16/412

b) Auswärtige Sitzung Maastricht 15

Der Ausschuss beschließt einstimmig, die Durchführung einer Ausschussreise nach Maastricht mit 13 Städten, Regionen und Provinzen der Euregio am 21. und 22. Februar 2013 beim Präsidium zu beantragen.

c) Ehrenamtspreis 15

Aus der Diskussion

1 **Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren in Nordrhein-Westfalen (Pflichtexemplargesetz Nordrhein-Westfalen)**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/179

APr 16/98 (Protokoll der Anhörung)

in Verbindung mit:

Gesetz zur Weitergeltung des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren und ausführender Vorschriften (Pflichtexemplarweitergeltungsgesetz Nordrhein-Westfalen)

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/1274

Vorsitzender Karl Schultheis dankt im Namen des Ausschusses dem Sitzungsdokumentarischen Dienst für die schnelle Erstellung des Protokolls über die Anhörung.

Die von der Sachverständigen Dr. Euler nachgereichte schriftliche Stellungnahme liege unter 16/264 vor. Das digitale Ausschussprotokoll sei entsprechend ergänzt worden.

Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU) betont, die für ihn sehr aufschlussreiche und gute Anhörung habe deutlich gemacht, dass es sich nicht um ein nebenrangiges Thema drehe. Vielmehr betreffe es zentrale Fragestellungen, mit denen sich die Politik in den nächsten Jahren eingehend zu beschäftigen haben werde. Die Anhörung habe ergeben, dass an dem Pflichtexemplargesetz noch gearbeitet werden müsse. Die regierungstragenden Fraktionen bitte er, diesen Gesetzentwurf zumindest zu überarbeiten. Dazu müsse nicht auf den Gesetzentwurf seiner Fraktion zurückgegriffen werde. Frau Euler sage in ihrer Stellungnahme, im Ergebnis bringe der Gesetzentwurf NRW in Sachen Anpassung an das digitale Zeitalter nur dann voran, wenn dieser überarbeitet werde. Sie empfehle außerdem, das geltende Gesetz zu prolongieren.

Das betreffe schlicht gesetzliche Fragen, und es gehe nicht um politische Überlegungen. Das Pflichtexemplarrecht stehe nicht in der politischen Auseinandersetzung und stelle keine Frage zwischen links und rechts dar. Vielmehr gehe es darum, was angemessen und richtig erscheine.

In das Gesetz müsse unbedingt eine bislang nicht vorgesehene Übergangsregelung aufgenommen werden. Schließlich bedürfe es einer Regelung, wie für die Monate

Januar bis Dezember 2012 verfahren werden solle. Zudem erfordere es der Klärung, was etwa bei der Ablieferungspflicht gemeint sei. Seiner Ansicht müsste eine Rechtsverordnung vorgesehen werden, in der das geklärt werden könne.

Außerdem könne man nicht einfach den Begriff „Spiele“ stehen lassen, sondern es müsse gesagt werden, Spiele seien dann ausgenommen, wenn der spielerische Charakter überwiege.

Er verstehe nicht, warum man sich an einen Entwurf klammere, der Mängel aufweise, und warum man dessen Verabschiedung ohne Rücksicht auf Einwände durchziehen wolle. Dabei erschienen entsprechende Regelungen relativ einfach möglich, ohne so vorgehen zu müssen, wie es von seiner Fraktion vorgeschlagen worden sei.

Frau Vogt von der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn habe in der Anhörung das hohe Interesse daran bekundet, mit der Arbeit anfangen zu können. Nur bleibe es bei den Formulierungen des Gesetzentwurfes der Landesregierung, verfügten diese Einrichtungen nicht über eine korrekte rechtliche Handhabe. Nach dem Gesetzentwurf wäre alles abgabepflichtig, und es fehle an einer klaren Angabe, wann von diesen Einrichtungen etwas abgelehnt werden könne. Die Unklarheiten gingen bis zu den Fragen, wer wem gegenüber ablieferungspflichtig sei, wem Rechte eingeräumt würden und welchen Rechtsstatus die Universitäts- und Landesbibliothek habe.

Das Thema der Leseplätze betreffe eine zentrale Frage. Seines Erachtens müssten die elektronischen Werke wie Bücher in der Bibliothek gelesen werden können. Bleibe es bei der jetzigen Formulierung des Gesetzentwurfes seien für diese elektronischen Werke, wenn sie am Leseplatz gelesen würden, Kosten zu entrichten. Das könne zwar gewollt sein, aber er halte das nicht für sinnvoll. Seiner Einschätzung nach werde mit der Abgabe eines abgabepflichtigen Werkes auch die Berechtigung zur Nutzung eingeräumt.

Der vorliegende Gesetzentwurfstext weise eindeutige Schwächen auf, weil er nicht wirklich durchdacht erscheine. Deshalb bitte er als Konsequenz der Anhörung darum, den vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung zu überarbeiten. Dass die Mehrheitsfraktionen den Prolongierungsvorschlag seiner Fraktion nicht unterstützten, damit könne die CDU leben.

Andreas Bialas (SPD) schließt sich der Aussage des Vorredners an, dass an der Ausschussanhörung sehr kompetente und fachkundige Leute teilgenommen hätten. Es erscheine ein Änderungsantrag zum vorgelegten Gesetzentwurf der Landesregierung erforderlich, etwa was eine Übergangsregelung angehe.

Ferner könne die Frage der Ablieferungspflicht von Dissertationen und Spielen aufgegriffen werden. Dabei sei schon sehr genau geklärt, was gesammelt werden solle und welche Ausnahmen bestünden. Jetzt gehe es darum, ob es für die sammelnden Stellen einen Ermessensspielraum geben solle. Das würde auch Spiele betreffen, die nach gewissen Wertigkeiten und Richtlinien der Sammlung sinnvollerweise hinzugefügt werden könnten.

Anders erscheine es bei den Dissertationen, weil diese bereits gesammelt würden, und zwar sowohl auf universitärer Ebene als auch bei der Nationalbibliothek. Somit gehe es nicht um die Frage, ob diese gesammelt würden und ob das Land Nordrhein-Westfalen diese auch noch einmal sammeln müsse, sondern ob eine genügend ausreichende Sicherung der Werke bestehe, sodass diese nicht durch einen Serverausfall oder sonstige Ereignisse verloren gehen könnten. Dazu empfehle es sich, über den Tellerrand zu schauen und sich das Vorgehen der Universitäten anzusehen.

Als durchaus überlegenswert habe er die Einlassung von Dr. Steinhauer bezüglich der sogenannten Dreistufigkeit empfunden, mit einem Gesetz, mit einer Verordnung und mit Sammelrichtlinien zu arbeiten. Dabei brauche man jetzt nicht zwingend Verordnungen, weil keine Regelung getroffen worden sei, sondern die Frage laute, ob eine Verordnung dem Ministerium es erleichtere, regelnd einzugreifen. Es gebe vergleichbare Gesetze, die neu eingebracht worden seien, wo in einer Verordnung geregelt werde, was gesammelt und was ausgeschlossen werden solle, was in Nordrhein-Westfalen im Gesetzestext geklärt erscheine. Somit gehe es mit der Verordnung nur darum, ob die Regierung über ein weiteres Regulativ verfügen solle. Er selbst habe bei der jetzt vorgesehenen Gesetzeslage und der hohen Kompetenz der Landesbibliotheken durchaus das Vertrauen, dass diese im Sinne aller in diesem Ausschuss sammeln.

Ein enormes Problem erblicke er bei der Frage, ob der Ablieferungspflichtige, der im Gesetzestext benannt sei, alle weiteren Rechte der Bibliothek einräumen könne. Daran schließe sich bei den Vervielfältigungs-, Verwertungs- und Nutzungsrechten an, wie die Bibliothek an diese Rechte komme. In § 4 Abs. 5 werde das relativ genau beschrieben. Die Kernfrage laute aber, ob das durch das Landesrecht endgültig gelöst werden könne. Die Sachverständigen Kesper und Steinhauer hätten nicht eine eigene Rechtsposition des Landes beschrieben, sondern gesagt, dies könne begründet werden aus der Ableitung von Bundesrecht, nämlich von Verfassungsrecht, und man hoffe, dass diese Begründung dann auch ziehe. Aus einer positiven Rechtssetzung leite sich nicht ab, etwas zu dürfen, sondern das werde abgeleitet aus dem geistigen Eigentum als Verfassungsrecht mit einem Setzen von Schranken. Das heiße, indem man das geistige Eigentum eines anderen beschränke, ergebe sich erst die Möglichkeit, die Aufgabe als Sammlung und zur Bereitstellung wahrzunehmen. Das bedeute, um eine eindeutige Rechtssetzung zu erlangen, bräuchte man eine entsprechende Regelung durch den Bundesgesetzgeber. Solange könne das Land nur argumentativ über diese Schrankenregelung gehen.

Daran schließe Dr. Steinhauer die für die SPD-Fraktion nicht unwichtige Frage an, ob der vorgelegte Gesetzentwurf, wenn nur über diese Schrankentheorie gegangen werden könne, noch im Bereich des § 4 Abs. 5 ausreiche oder ob zum Beispiel noch Regelungen fehlten, um dem Eigentümer exakt mitzuteilen, was in der Bibliothek mit dessen Werken geschehe und in welcher Form sie zur Verfügung gestellt würden. Das betreffe die Frage, ob konkret hineingeschrieben werden müsse, das Werk dürfe mit einer PDF-Datei verliehen werden, die sich praktisch nach zehn Minuten selbst auflöse, der Nutzer könne sich also an einen Arbeitsplatz in der Bibliothek setzen,

um das Dokument zu lesen, dürfe es speichern, aber sobald er es weitergebe, „bekomme er einen Stromschlag“.

Was in § 4 Abs. 5 stehe, stelle im Grunde genommen eine sehr weitgehende Regelung nach dem Motto dar, das sei möglich. Die Frage laute, ob das möglicherweise das Schrankengesetz unterlaufe.

Die dankenswerterweise vorgebrachten Anregungen enthielten das Problem, dass es heiße, der Gesetzentwurf müsse überarbeitet und sorgfältiger erstellt werden. Aber wie etwas wo genau gefasst werden solle, werde nicht gesagt. Dazu werde man noch nachfragen.

Im Kern beschäftige man sich auf der Landesebene mit Konstrukten, weil eine bundesgesetzliche Regelung das Land noch nicht in die entsprechenden Eigentumsverhältnisse setze, wie das mit den anderweitigen Werken nicht körperlicher Form derzeit bereits möglich sei.

Daniel Schwerd (PIRATEN) begrüßt, dass Konsens darüber bestehe, mit diesem Gesetz arbeiten zu können, dass aber noch dringender Veränderungsbedarf gesehen werde. Gerade die Frage der Nutzung der Werke in den Bibliotheken müsse dringend geklärt werden, weil ansonsten die absurde Situation entstehe, dass man zwar ein Werk in der Bibliothek habe, aber es nicht lesen könne.

Interessant erscheine in dem Zusammenhang die Feststellung, dass bundesrechtliche Themen berührt würden. Das führe für ihn zu dem Schluss, wie dringlich eine Regelung für eine faire Nutzung von Werken gebraucht werde. Wenn man ein Werk in eine Bibliothek gebe, bedeute es nichts anderes als eine faire Nutzung dieses Werkes, wenn es dort auch von den Bibliotheksbesuchern gelesen werden könne. Diese Problematik könne im Land nicht gelöst werden. Es sollten deshalb auf Bundesebene entsprechende Initiativen ergriffen werden. Sonst komme man immer wieder an die vom Urheberrecht herrührenden Rechtsschranken, obwohl ein ganz klarer Auftrag bestehe, diese Werke für die Nachwelt zu sichern. Das erscheine heutzutage einfach nicht praktikabel.

Die Rückwirkungsregelung zum 1. Januar sei unheimlich wichtig, um die entstandene Lücke seit Auslaufen des letzten Gesetzes abzudecken.

Er erinnere im Zusammenhang mit den Spielen daran, dass er einmal von einem Recht der Bibliotheken auf Archivierung gesprochen habe. Immer dann, wenn man in eine Grauzone komme, wo nicht trennscharf entschieden werden könne, ob es sich um ein archivierungswertes Werk drehe, sollte im Einzelfall der Bibliothek die Entscheidung überlassen werden können.

Als sehr wichtig erachte er das noch nicht erwähnte Thema der Sammlung von Webseiten. Natürlich könne es nicht sein, sozusagen einen Ausdruck des Internets zu archivieren. Somit dürfe keine Ablieferungspflicht vorgesehen werden. Heutzutage existierten Technologien, die Webseiten in dem tatsächlich veröffentlichten Zustand abzuholen. Das wäre den Bibliotheken möglich. Aber auch in diesem Fall sollten die Bibliotheken die für sie geeigneten technischen Maßnahmen zur Umsetzung und zur Ausführung dieses Web-Harvestings durchführen können. Somit sollte statt einer Ab-

lieferungspflicht eher ein Web-Harvesting gesetzlich verankert sein, sodass also die Bibliotheken die Möglichkeit besäßen, sich die für archivierungswürdig erachteten Inhalte in Intervallen aus dem Internet zu ziehen.

Die Piraten beabsichtigten, zu dem Pflichtexemplargesetz einen Änderungsantrag vorzulegen, der viele der genannten Vorstellungen enthalte. Seine Fraktion begrüßte es, wenn die anderen Fraktionen gemeinsam an einem solchen Entwurf mitarbeiteten, damit ein in diesem Ausschuss üblicher Konsens jenseits von links und rechts und Fraktionsdenken hergestellt werden könne.

Vorsitzender Karl Schultheis bittet mit Hinweis auf die angekündigten Änderungsanträge, diese rechtzeitig vor der für den 17. Januar vorgesehenen abschließenden Beratung der beiden Gesetzentwürfe vorzulegen.

Ingola Schmitz (FDP) äußert sich erfreut darüber, dass in diesem Ausschuss Konsens bezüglich der Überarbeitungsnotwendigkeit dieses Gesetzentwurfes bestehe. In der Tat existierten von den Vorrednern bereits differenziert dargelegte rechtliche Probleme. Unterstützt werde zudem die Überlegung für eine Übergangsregelung.

Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU) betont mit Bezug auf die ständigen Hinweise auf die Bundespolitik, die Abgeordneten im Landtag vertreten das Land, das über eine eigene Verfassung verfüge. Wer, wenn nicht die Landtagsabgeordneten, solle föderalistisch handeln. Der Landtag setze Recht. Dieses sei keineswegs allein an bundesrechtliche Vorgaben gebunden.

Frau Dr. Euler schreibe zu dem Problem der Zugänglichmachung, wenn es bei der Formulierung des Gesetzentwurfes der Landesregierung bleibe, hätte das zur Folge, dass die Zugänglichmachung an den Terminals in den Räumen der Pflichtexemplarrechtsbibliotheken in Nordrhein-Westfalen nur auf der Grundlage von § 52b Urheberrechtsgesetz und nicht in einer kongruenten Rechtseinräumung erfolgen könne und deshalb zu entgelten sei.

Bei der Frage der Überarbeitung führe Dr. Euler aus, die Bibliotheken könnten nicht nur proaktiv vorgehen, sondern es wäre, wenn man es umformulierte, auch die Problematik des § 240 Urheberrechtsgesetz um verwaiste Werke adäquat gelöst. Solange die gesetzliche Nutzungsrechteinräumung im Einklang mit europäischen Vorgaben und internationalen Abkommen stehe, sei sie als Annexregelung zulässig und könne auch nicht kassiert werden.

Gesamtpolitisch gesehen sollten die Landespolitiker immer versuchen, rechtlich bis an die Grenzen der Möglichkeiten zu gehen, und nicht von vornherein sagen, das betreffe doch eine bundesgesetzliche Angelegenheit, weshalb man warten solle, bis der Bundesgesetzgeber das regle. Nordrhein-Westfalen als größtes Bundesland sollte auch versuchen, Rechtssetzungen vorzunehmen, und das Selbstbewusstsein besitzen, proaktiv Regelungen zu fassen. Wenn Einigkeit darüber bestehe, am Gesetzentwurfstext Veränderungen vorzunehmen, sollte das mit dem Selbstbewusstsein geschehen, wirklich Recht zu setzen, und dann sollte nicht nur gesagt werden, man

bewege sich in jedem Fall unterhalb bundesgesetzlicher Regelungen. Das betreffe nämlich nur das Urheberrechtsgesetz. Der Urheberrechteinhaber und der Ablieferungspflichtige könnten übrigens unterschiedliche Rechtspersonen sein. Der Landtag sollte sich den Mut bewahren, sehr selbstbewusst Recht zu setzen.

Andreas Bialas (SPD) stellt heraus, das höhere Recht breche das untere. Diese Tatsache müsse berücksichtigt werden. Auch dieses Gesetz bilde bereits Ausdruck eines Landesgesetzgebers, der in den Bereich von Bundesrecht hineingehe. Sehr deutlich sei für die SPD-Fraktion die Frage, inwieweit mit der Begründung abgeleitetes Bundes- bzw. Verfassungsrecht gebraucht werde, um tatsächlich das Gewollte verwirklichen zu können, oder inwieweit es einfacher erscheine, auf der Ebene des Bundesgesetzgebers Regelungen endgültiger Art zu treffen, die auch auf das Land sehr positiven Einfluss hätten. Mit dem Versuch der Rechtsetzung auf Landesebene könne man durchaus in Konflikt mit bundesgesetzlichen Regelungen geraten. Möglicherweise würde dadurch die Rechtsauffassung des Landes außer Kraft gesetzt. Das heiße nicht, dass das Land nichts mache. Allerdings müsse man sich sehr klar über das Konstrukt sein. Letztendlich könne das Land nur versuchen, dem Gesetzgeber auf Bundesebene Rechte abzuluchsen. Definitiv endgültig könne das Land diese Rechtsetzung nicht vornehmen. Alternativ sei zu überlegen, ob man vom Land aus aktiv werde, damit der Gesetzgeber auf Bundesebene eine Klärung herbeiführe.

Daniel Schwerd (PIRATEN) spricht sich ebenfalls dafür aus, das eine zu tun, ohne das andere zu lassen. Auf jeden Fall sollten die notwendigen Regelungen vorgesehen werden. Zugleich sollten diese Fragen an die Bundesebene gerichtet werden.

Thomas Nüchel (FDP) verweist auf die Aussagen bei der Anhörung, dass für Nordrhein-Westfalen pragmatische Lösungen gesucht würden. Sehr detailliert müsse die Frage der eventuell zu regelnden technischen Mindeststandards geklärt werden. Bei der Anhörung habe er einen Hilferuf der Landesbibliotheken wahrgenommen, weil diese sich im Netz einem Tsunami von veröffentlichten Texten gegenübersehen. Diese wollten nicht gern selber entscheiden, sondern erwarteten vom Landesgesetzgeber eine hilfreiche Regelung für eine zwingende Einschränkung, die das Ganze für die Bibliotheken praktikabel und insgesamt finanzierbar mache.